

§ 1. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr entfällt

§ 2. Beiträge

Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich entrichtet werden. Sie sind spätestens bis zum Ende des zweiten Monats eines Halbjahres fällig. Neue Mitglieder bezahlen sofort nach Beginn der Mitgliedschaft ihren Beitrag.

§ 3. Befreiung

- a. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind ihren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, können durch den Vereinsvorstand auf Antrag, von der Beitragszahlung ganz oder teilweise entbunden werden.
- b. Mitglieder, die vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen, können durch den Vereinsvorstand auf Antrag, von der Beitragszahlung ganz oder teilweise entbunden werden.
- c. Mitglieder, die ihrer Wehr- oder Zivildienstpflicht genügen, sind auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- d. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Alle Vereinsmitglieder sind mit Erreichen des 18. Lebensjahrs zur Entrichtung der Mitgliederjahresbeiträge nach Berechnung für „Erwerbstätige“ verpflichtet.
2. Bescheinigungen welche zu einer Beitragsermäßigung für Familien, Alleinerziehende und Rentner führen sind einmalig beim Kassier zu hinterlegen.
3. Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, sowie Zivil- und Wehrdienstleistende können bis spätestens 31. Januar eines neuen Beitragsjahres dem Kassier eine entsprechende Bescheinigung vorlegen, aufgrund dieser dann eine Beitragsreduzierung entsprechend der gültigen Beitragsordnung erfolgen kann.
4. Anträge auf Beitragsermäßigung können nach dem 31.01. (ausgenommen § 3 der Beitragsordnung) nicht mehr für das laufende Beitragsjahr gestellt werden. Der entsprechende volle Erwerbstätigenbeitrag wird dann für das laufende Beitragsjahr erhoben.
5. Eine Änderung des Mitgliederstatus die auch zu einer Beitrag- Änderung führt, ist unverzüglich dem Kassier schriftlich bekannt zu machen.

Beitrag- Änderungen werden ausschließlich zu einem neuen Beitragsjahr (Kalenderjahr) wirksam.

§ 5. Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr

1.	Erwachsene	100,00 Euro
2.	Erwachsene nach § 4. (Rentner, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Alleinerziehende, Wehr- und Wehrersatzdienstleistende)	85,00 Euro
3.	Familien *	170,00 Euro
4.	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	70,00 Euro
5.	Passive- Mitgliedschaft	50,00 Euro
6.	Doppel- Mitgliedschaft	65,00 Euro
7.	Aufnahmegebühr	entfällt

* Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt die Familienmitgliedschaft für diese Person und es findet eine Neueinstufung nach der geltenden Beitragsordnung statt.

§ 6. Anlage zur Passiven- und Doppel- Mitgliedschaft

Die „passive Vereinsmitgliedschaft“ kann von allen Vereinsmitgliedern beantragt werden, die vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können oder wollen (vergl. auch Vereinssatzung vom 26.02.1999 "§ 13 Ordnungen" und die aktuelle Beitragsordnung des TCTT e.V. 80). Die Rechte des Mitglieds ruhen während der Zeit der passiven Mitgliedschaft. Durch eine passive Mitgliedschaft wird gewährleistet, dass das Mitglied einerseits den Verein weiterhin fördern kann und so für den Erhalt von diesem mitsorgt, andererseits eine Aufnahme in einen aktiven Mitgliedsstatus jederzeit und ohne die Entrichtung einer erneuten Aufnahmegebühr ermöglicht wird. Eine Beitrags- oder Statusänderung wird durch einen formlosen Antrag des Mitglieds an den Vereinsvorstand und nach Prüfung aller aktuellen Voraussetzungen zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres vorgenommen. Für das "passive Vereinsmitglied" sind keinerlei Verbands- oder Vereinsleistungen vorgesehen.

Die „Doppel Vereinsmitgliedschaft“ wird all denjenigen Vereinsmitgliedern nach Prüfung durch den Vereinsvorstand ermöglicht, die gleichzeitig im TCTT e.V. 80 und in mindestens einem weiteren Tauchsportverein des „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ (VDST) als ordentliches Mitglied geführt werden. Das Mitglied hat bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf den „Doppel- Mitgliedsbeitragssatz“* des TCTT e.V. 80 . Das Vereinsmitglied hat hierzu eine Erklärung (VDST – Vordruck zur Doppelmitgliedschaft) abzugeben. Eine Beitragsumstellung ist jeweils zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres möglich.

Das "Doppel-Mitglied" hat im TCTT e.V. 80 alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds im Verein.

* Der Verein (Nebenverein), bei dem die "Doppel-Mitgliedschaft" beantragt wird, kann dem Antragsteller in seiner Beitragsordnung einen ermäßigten Beitragssatz anbieten.

Der Hauptverein, bei dem das Mitglied auch weiterhin gemeldet sein muss, entrichtet weiterhin alle verbandsspezifischen Abgaben für das Mitglied. Tritt das Mitglied aus seinem Hauptverein aus, so hat es dies sofort dem Vorstand des TCTT e.V. 80 mitzuteilen. Der TCTT e.V. 80 wird von diesem Tag an Hauptverein des Mitglieds. Entsprechend der Beitragsordnung des TCTT e.V. 80, wird zukünftig der Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Beitragssatz der "Doppel-Mitgliedschaft" wird über dem Mitgliedsbeitrag des „Passivbeitrags“ erhoben, da das Mitglied alle Einrichtungen des TCTT e.V. 80 nutzen und alle Veranstaltungen besuchen kann, wie dies auch allen anderen ordentlichen Vereinsmitgliedern ermöglicht wird.

§ 7. Fahrtkostenerstattung

Eine Fahrtkostenerstattung von 0,30 € pro km wird nur erstattet für Fahrten im Auftrag und mit Einwilligung des Vorstandes.

§ 8. Gültigkeit und Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des TCTT e.V. muss von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Dasselbe gilt für alle Änderungen dieser.

Tübingen, den 27.02.2015

Steffen Schwarz
1. Vorsitzender

BITTE BEACHTEN:

Weitere Regelungen zu den „Mitgliedsbeiträgen“ sind in der derzeit gültigen Fassung der Vereinssatzung des TCTT e.V. 80 Tübingen enthalten.